

Wahlbekanntmachung

und Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Samtgemeindebürgermeisterwahl am 10. Februar 2019

Gemäß § 45b des Niedersächsischen Kommunalwahlgesetzes (NKWG) in der zur Zeit gültigen Fassung gebe ich hinsichtlich der Direktwahl der Samtgemeindebürgermeisterin / des Samtgemeindebürgermeisters folgendes bekannt:

1. **Wahltag**

Der Rat der Samtgemeinde Zeven hat in seiner Sitzung am 27.09.2018 als Termin für die Direktwahl der Samtgemeindebürgermeisterin / des Samtgemeindebürgermeisters im Wahlgebiet der Samtgemeinde Zeven Sonntag, den 10. Februar 2019 bestimmt. Ist eine Stichwahl für die Direktwahl der Samtgemeindebürgermeisterin / des Samtgemeindebürgermeisters erforderlich, findet diese am Sonntag, den 24. Februar 2019 statt.

2. **Wahlleitung**

Gemäß § 9 NKWG hat der Rat der Samtgemeinde Zeven in seiner Sitzung am 27.09.2018 folgende Personen zur Wahlleiterin und ihres Stellvertreters bestimmt:

Samtgemeindewahlleiter:

SG-Rat Ralf Cordes

Am Markt 4

27404 Zeven

Stellvertreterin:

SG-Amtfrau Alena Albers

Am Markt 4

27404 Zeven

3. **Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen**

3.1. **Inhalt und Form der Wahlvorschläge**

Jeder Wahlvorschlag für die Wahl der Samtgemeindebürgermeisterin oder des Samtgemeindebürgermeisters darf nur eine Bewerberin oder einen Bewerber enthalten, die oder der nach § 80 Abs. 4 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) wählbar ist.

Wahlvorschläge können von Parteien im Sinne des Artikels 21 Grundgesetz, von Gruppen von Wahlberechtigten (Wählergruppen) und von Einzelpersonen (Einzelbewerber) eingereicht werden. Die Wahlvorschläge müssen nach Inhalt und Form den Bestimmungen der §§ 21 ff., 45d NKWG sowie §§ 31 ff. Niedersächsische Kommunalwahlordnung (NKWO) entsprechen

3.2. **Unterschriften für Wahlvorschläge**

Jeder Wahlvorschlag für die Wahl der Samtgemeindebürgermeisterin oder des Samtgemeindebürgermeisters muss von mindestens 170 Wahlberechtigten des Wahlgebietes persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein.

Die Wahlberechtigung muss im Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein und ist bei der Einreichung des Wahlvorschlages nachzuweisen. Eine wahlberechtigte Person darf für jede Wahl nur einen Wahlvorschlag unterstützen. Die Unterschriften sind auf amtlichen Formblättern zu leisten. Die Formblätter sind auf Anforderung beim Wahlleiter erhältlich.

Vom Erfordernis zur Beibringung der Unterschriften sind gemäß § 21 Abs. 10 NKWG folgende Parteien und Wählergruppen befreit:

Christlich Demokratische Union Deutschlands in Niedersachsen (CDU),

Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD),

BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE),

Wählergemeinschaft Freier Bürger Samtgemeinde Zeven (WFB),

Freie Demokratische Partei (F.D.P.),

Die Linke (DIE LINKE.)

Alternative für Deutschland Niedersachsen (AfD)

3.3. **Wahlanzeige**

Parteien, die die Voraussetzungen des § 21 Abs. 10 Nr. 2 und 3 NKWG nicht erfüllen, können als solche nur dann Wahlvorschläge einreichen, wenn sie gem. § 22 NKWG spätestens bis zum 25.12.2014 (47. Tag vor der Wahl) der Niedersächsischen Landeswahlleiterin, Lavesallee 6, 30169 Hannover, ihre Beteiligung an der Wahl angezeigt haben und der Landeswahlausschuss ihre Parteieigenschaft festgestellt hat.

3.4. Einreichung der Wahlvorschläge

Die Wahlvorschläge sind möglichst frühzeitig, spätestens jedoch bis

Montag, den 07. Januar 2019 (34. Tag vor der Wahl), **18:00 Uhr**,
im Rathaus Zeven, Am Markt 4, 27404 Zeven, beim Samtgemeindewahlleiter, Zimmer 215,
einzureichen.

Zeven, den 08.12.2018

**Der Wahlleiter der
Samtgemeinde Zeven**